

Satzung Förderverein HSG Wiesbaden

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein HSG Wiesbaden“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V. Die Satzung tritt nach Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.
3. Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. (§ 52 Absatz 2 AO)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der HSG VfR/Eintracht Wiesbaden. Zu den vorrangigen Zielen des Vereins gehören:
 - finanzielle und beratende Unterstützung der HSG VfR/Eintracht Wiesbaden
 - Beschaffung von Spenden
 - Sponsoren zur Förderung des Handballsports werben
 - Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
- c) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die HSG VfR/Eintracht Wiesbaden, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für die in § 2 Absatz 4 geregelten Vereinszwecke übernimmt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Freizeit-, Trainings- und Kursbetriebes für den Leistungs- und Breitensportbereich
 - Erhaltung der Sportanlagen sowie Beschaffung von neuen Sportgeräten im Rahmen des Handballsports
 - die Durchführung und Teilnahme an sportartspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie den Einsatz fachlich ausgebildeter Übungsleiter, Trainer, Trainingshelfer und Schiedsrichter
 - Unterstützung von einzelnen Mannschaften und vom Sportbetrieb (z.B. Fahrten, Turniere, Mannschaften und einzelne Spieler)
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie Workshops und Camps

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt § 2 Absatz 4a.

- 4a. Personen, die ein Ehrenamt im Verein ausüben, können eine Ehrenamtspauschale in maximaler Höhe des Ehrenamtfreibetrags (gemäß §3 Nr. 26a EStG) erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Mitglieder des Vereins sind:

- Fördermitglied
- Abteilungsmitglied
- Ehrenmitglieder
- korporative Mitglieder

Fördermitglied ist jene natürliche Personen, die dem Förderverein beitrifft, ohne am Handballsport der HSG VfR/Eintracht Wiesbaden teilzunehmen. Solche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen bei der Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Abteilungsmitglied ist jene natürliche Person, die diese Mitgliedschaft mit der Absicht antritt, am Handballsport der HSG VfR/Eintracht Wiesbaden teilzunehmen. Solche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen bei der Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied aufgrund langjähriger Mitgliedschaft und/oder außergewöhnlicher Leistungen zum Wohle des Vereins ernannt werden. Die Entscheidung über diesen Status wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden im Vorstand mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Personen getroffen.

Korporative Mitglieder sind Personengemeinschaften (Sportgruppen, Firmen, Unternehmen), deren Leitungen alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein übernehmen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Geschäftsjahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann - auch mit sofortiger Wirkung - aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Weiterhin können Gebühren und Umlagen erhoben werden. Den Mitgliedern steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Geleistete Mitgliedbeiträge werden nicht zurückerstattet. Eine Sonderkündigung entspricht einer sofortigen Kündigung.
 - 2a. Gebühren können für besondere Angebote des Vereins erhoben werden, die über die mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über das Zustandekommen und die Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine wirksame Abstimmung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.
 - 2b. Umlagen können bei besonderem Finanzierungsbedarf erhoben werden, welche nicht durch die Etatmittel des Vereins gedeckt werden können (beispielsweise Projekte). Über das Zustandekommen und die Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine wirksame Abstimmung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der/die gesetzliche Vertreter haben bei der Zustimmungserklärung auch zu erklären, dass sie bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch haften.
4. Der Vorstand ist ermächtigt auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag, Umlagen und Gebühren zu stunden, ermäßigen oder zu erlassen. Entschieden wird darüber in einer Abstimmung des Vorstands, eine einfache Mehrheit genügt zur Beschlussfassung. Der Antrag kann begründet abgelehnt werden.
5. Das Mitglied entrichtet die anfallenden Kosten (Beiträge, Gebühren und Umlagen) durch eine Einzugsermächtigung. Bei unzureichend gedecktem oder erloschenem Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein dadurch entstehenden Kosten, sofern das Mitglied den Verein über die unzureichende Deckung oder über das erloschene Konto nicht rechtzeitig informiert hat.

6. Beendet ein Abteilungsmitglied oder beginnt ein Fördermitglied den Handballsport bei der HSG VfR/Eintracht Wiesbaden, so muss das Mitglied diesen Umstand dem Vorstand des Fördervereins unverzüglich und in schriftlicher Form mitteilen. Dem Mitglied wird gemäß §3 Abs. 2 der entsprechende Mitgliedsstatus durch den Vorstand neu zugeordnet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht und haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen auch das passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder wählen mit jeweils einer Stimme den Vorstand und die jeweiligen Ämter/Warte. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, sofern der abstimmenden Person eine schriftliche Vollmacht der verhinderten Person vorliegt.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben das Recht auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Bedingung für dessen Einberufung ist in § 11 Absatz 1 geregelt.
5. Mitglieder haben das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen.
6. Mitglieder haben einen Anspruch auf rechtliches Gehör.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Austritt aus dem Verein.
8. Auf Anfrage muss den Mitgliedern des Vereins Auskunft gegeben werden. Ferner besitzt jedes Mitglied das Antrags- und Rederecht.
9. Es gilt der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder. Einzelne Mitglieder können nur mit deren Zustimmung schlechter gestellt werden.
10. Datenschutz betreffende Rechte werden in § 10 Absatz 2 geregelt.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April im darauffolgenden Jahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand / Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu 4 Beisitzer/innen

2. Der vertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

2 Personen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Sofern ein Vorstandsmitglied bereits während der Wahlperiode aus dem Amt ausscheidet, kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit einer einfachen Mehrheit in den Vorstand kooptieren.

6. Der geschäftsführende Vorstand des Fördervereins entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.

7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

9. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder nach § 8 Absatz 8 zugewiesen werden.

10. Aufgaben der Beisitzer/innen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf zugeteilt.

11. Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n einberufen oder im Verhinderungsfall durch seine/n Vertreter. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

12. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. Jegliche Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und deren Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Vorwürfe sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie falsch sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen.
 - Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Änderungen der Tagesordnung, die eine Abstimmung durch die Mitglieder erfordern, müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorstand vorgelegt werden. Dieser versendet spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung die geänderte Tagesordnung an die Mitglieder.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Veranstaltung eine/n Protokollanten/in und bei Bedarf eine/n Wahlleiter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, sofern der abstimmenden Person eine schriftliche Vollmacht der verhinderten Person vorliegt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
5. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
6. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine der Handballspielgemeinschaft Wiesbaden - VfR Wiesbaden 1926 e.V. und TuS Eintracht Wiesbaden 1846 J.P. - , die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Handballsports zu verwenden haben.
3. Bei Auflösung der Handballspielgemeinschaft der TuS Eintracht Wiesbaden 1846 J.P. und des VfR Wiesbaden 1926 e.V. entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung über das weitere Fortbestehen, die Eigenständigkeit oder über eine neue Zugehörigkeit zu einem der Stammvereine des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Sonderfall mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wiesbaden, den 28.03.2022